

RS Lvwg 2026/7/20 LVwG-AV-1116/001-2026

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.07.2026

Rechtssatznummer

1

Entscheidungsdatum

20.07.2026

Norm

InformationsfreiheitsG §3 Abs2

InformationsfreiheitsG §7 Abs2

B-VG Art22a Abs2

AVG 1991 §13 Abs3

1. B-VG Art. 22a heute
2. B-VG Art. 22a gültig ab 01.09.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2024

Rechtssatz

Sind Informationen beim nach § 3 Abs 2 IFG informationspflichtigen Organ nicht vorhanden oder für dieses nicht verfügbar, sind sie für dieses also nicht „ready and available“ (vgl AB 2420 BlgNR 27. GP, S 17), besteht das Recht auf Zugang zu diesen Informationen nicht. Eine Pflicht, derartige Informationen erst zu schaffen oder von externer Stelle zu beschaffen, besteht nicht (vgl VwGH 2007/06/0084). Sind Informationen beim nach Paragraph 3, Absatz 2, IFG informationspflichtigen Organ nicht vorhanden oder für dieses nicht verfügbar, sind sie für dieses also nicht „ready and available“ (vergleiche Ausschussbericht 2420 BlgNR 27. GP, S 17), besteht das Recht auf Zugang zu diesen Informationen nicht. Eine Pflicht, derartige Informationen erst zu schaffen oder von externer Stelle zu beschaffen, besteht nicht (vergleiche VwGH 2007/06/0084).

Schlagworte

Auskunftsrecht; Informationsbegehren; Information; Verfahrensrecht; Antrag; Bestimmtheit; Zurückweisung; Sache des Verfahrens;

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGNi:2026:LVwG.AV.1116.001.2026

Zuletzt aktualisiert am

14.08.2026

Quelle: Landesverwaltungsgericht Niederösterreich LVwg Niederösterreich, <http://www.lvwg.noel.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at